



IBAENERGIE GmbH - Web: www.ibaenergie.de - Mail: kontakt@ibaenergie.de - Tel.: 0371 774 56 0 - Fax: 0371 774 56 99

Umsatzsteuersenkung zum 01.07.2020 - Voraussichtliche Umsetzung im Rahmen unserer **IBAGAS-** & **IBASTROM**-Energiefieferverträge

Sehr geehrte **IBAENERGIE**-Kundinnen & -Kunden, werte Geschäftspartner,

wie Ihnen bekannt ist, hat die Bundesregierung neben anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Folgen u. a. eine befristete Senkung der Umsatzsteuer im 2. Halbjahr 2020 beschlossen. Als solches sinkt der reguläre Steuersatz vom 01. Juli bis 31. Dezember von 19 % auf 16 %; der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Dies hat selbstverständlich auch Auswirkung auf den zwischen uns bestehenden Liefervertrag.

Dabei ist es unsere Bestreben, die befristete Umsatzsteuerabsenkung einerseits vollumfänglich gesetzeskonform und den Vorgaben der Finanzbehörden entsprechend umzusetzen, andererseits den Aufwand für unsere Kunden und die Abrechnung aber möglichst überschaubar zu halten.

Momentan bestehen allerdings bei Sukzessiv-Lieferungsverträgen - hierunter fallen Energielieferverträge, bei denen die Belieferung über einen bestimmten Zeitraum zunächst durch die Zahlung von Raten bzw. Abschlägen abgegolten wird - noch viele offene Umsetzungsfragen, zumal hier noch richtungswisende Vorgaben des Gesetzgebers bzw. der Finanzbehörden fehlen.

Die Verabschiedung des Gesetzesentwurfs ist im Rahmen einer Sondersitzung des Bundesrates für den 29.06.2020 avisiert. Wir hoffen, dass bis dahin auch die offenen Umsetzungsfragen geklärt sind.

Aufgrund des dann sehr knappen Zeitfensters bis zum 01.07.2020 möchten wir Sie über das unsererseits geplante Umsetzungsprozedere informieren, welches aber noch unter dem Vorbehalt eventuell anders lautender gesetzlicher Vorgaben steht:

Seite 1

**1. Monetäre Abwicklung im Rahmen der Abschlagszahlungen und Jahresrechnung:
Gesamthöhe der Abschläge bleibt unverändert!**

Die von Ihnen aktuell zu zahlenden Abschläge wurden im Rahmen der letzten Jahresrechnung bzw. bei Neubelieferung auf Basis der voraussichtlichen Jahresmenge mit einer Umsatzsteuer von 19 % gebildet. Üblicherweise auftretende Differenzen aufgrund von Abnahmeschwankungen werden im Rahmen der Jahresverbrauchabrechnung ausgeglichen. Aus diesem Grund beabsichtigen wir, die Gesamthöhe der Abschläge konstant zu halten.

Somit ändert sich ab 01.07.2020 das Verhältnis zwischen Nettobetrag und Umsatzsteuer zugunsten des enthaltenen Netto-Anteils im Abschlag geringfügig, was dann im Rahmen der nächsten Jahresrechnung verrechnet wird.

2. Zählerstände zum 30.06.2020: Rechnerische Ermittlung auf Basis von Wichtungskurven

Um gegebenenfalls eine Abgrenzung der Mengen nach den unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen im Rahmen der nächsten Jahresrechnung vornehmen zu können, schätzen wir die Zählerstände zu den Abgrenzungsterminen auf Basis der uns aus der letzten Jahresrechnung vorliegenden Stände, der individuellen Jahresprognose je Lieferstelle, sowie konkreter Wichtungskurven.

Sollten Sie statt einer Schätzung die Abrechnung auf Basis abgelesener Zählerstände wünschen, steht Ihnen selbstverständlich auch die Möglichkeit offen, die Ablesewerte per 30.06.2020 bis spätestens 17.07.2020 in unser **IBAENERGIE**-Kundenportal einzutragen.

Soweit zunächst unser aktueller Planungsstand bzgl. Umsetzung der Umsatzsteuersenkung.

Diese Überlegungen stehen aber - wie geschrieben - unter dem Vorbehalt der endgültigen gesetzlichen & finanzpolitischen Vorgaben.

Wir stehen in regelmäßigem Kontakt mit unseren Anwälten und Steuerberatern und werden Sie sobald wie möglich über die konkrete Umsetzung informieren.

Mit freundlichen Grüßen

IBAENERGIE GmbH, 23.06.2020